Allgemeine Grundlage und Einrichtung

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerisches Schularchiv : Organ der Schweizerischen Schulausstellung in Zürich**

Band (Jahr): **6 (1885)**

Heft 7-8

PDF erstellt am: **26.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-285980

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

(1795—1842) tritt uns im Licht und Schatten ihrer erzieherischen Anschauungen die gewaltige, religiös sittliche Pädagogengestalt eines Engländers entgegen, die das mit Recht viel gelesene Buch „Tom Browns Schuljahre, von einem alten Rugbyjungen“ (von Th. Hughes, übersetzt von Wagner) längst auch der deutschen Leserwelt in populärer Weise nahegebracht hat; und die Biographie *Kehr's* (geb. 1830 in Thüringen, 1863—1873 Seminarlehrer in Gotha, 1873—1883 Seminardirektor in Halberstadt, 1883 bis zu seinem Tod 1885, 18. Januar, Seminardirektor in Erfurt), zeichnet mit Liebe und Verständnis das Leben eines der einflussreichsten und tüchtigsten Schulmänner der jüngsten Vergangenheit. *Hz.*

Literatur.

Ed. Gubler, Sekundarlehrer. Die Reorganisation und Erweiterung unsers Schulwesens nach den Bedürfnissen der Zeit. Referat, gehalten im Schulverein der Stadt Zürich. Zürich, S. Höhr 1885. 19 S.

Wir schlagen das Verdienst dieses Schriftchens, resp. des ihm zu Grunde liegenden Referates sehr hoch an. Es ist ein offenes, nicht durch Vorliebe für das Bestehende — so sehr es demselben sein Recht angedeihen lässt — geblendetes Wort, das zu klarem Ausdruck bringt was Viele denken: nach fünfzigjährigem Bestand unsers Schulwesens und den in dieser Zeit gemachten Erfahrungen und Beobachtungen wäre es vielleicht nicht mehr zu früh, seine Grundlagen einer Generalrevision zu unterziehen, und ihm diejenigen Eigentümlichkeiten abzustreifen, die es nicht der innern Notwendigkeit der Sache, sondern seiner historischen Genesis verdankt. Was der Verfasser über die Wünschbarkeit spätern Schuleintrittes und geringerer Stundenzahl, über Bedürfnis und Ausdehnung des Elementarunterrichts, über den bisherigen Sprung in die realistische Behandlung, über den Einfluss der früheren Betätigung Scherrs als Taubstummenlehrer auf den Aufbau des zürcherischen Schulorganismus sagt, ist schätzbares Material für solche Betrachtungen, und wir können uns nur freuen, dass das einmal gesagt und so gesagt worden ist.

Wenn dann aber das Schriftchen auf die vierklassige Elementarschule:

parallel *a)* eine das Obligatorium der keine höhere Bildung anstrebenden Schüler fortsetzende Realschule,

b) die fakultative Sekundarschule,

c) den Eintritt ins Gymnasium

ansetzt, so ist das ein Reformvorschlag, der wol im Einklang mit den in jener Versammlung ebenfalls zur Sprache gelangten Wünschen der Vertreter des Gymnasiums gefasst ist, der aber nach viel manigfachern Gesichtspunkten zu erwägen ist, als das in den Auseinandersetzungen der Broschüre geschieht. Und hier sei uns auch ein offenes Wort gestattet, niemandem zu lieb und niemandem zu leid.

In der Schweiz ist es einzig Baselstadt, das eine ähnliche Einrichtung besitzt. Nun könnte sie an und für sich in Verbindung mit der anerkannten Trefflichkeit des Schulwesens von Baselstadt mustergiltig sein, oder aber: sie kann dort individuellen Bedürfnissen entsprechen, die bei uns nicht vorhanden sind.

Schon als das baselstädtische Schulgesetz noch Entwurf war, hat sich Schreiber dieser Zeilen gefragt: warum liess bisher und warum lässt auch jetzt wieder Baselstadt die Scheidung so frühe beginnen? Die Antwort war nicht eben schwer: ein grossstädtisches Gemeinwesen in der Nähe einer Sprachscheide hat eigentümliche Bedürfnisse, und wenn verhältnismässig bald sich allgemein die Notwendigkeit geltend macht, Unterricht in einer Fremdsprache eintreten zu lassen, so bedingt dieses dem Primarschulalter eigentlich fremdartige Element ganz besonders die relativ frühe Abzweigung einer höhern von der allgemeinen Volksbildung und zieht damit